



Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG):
Allgemeinverfügung zum Faschingsumzug „Neuscht bei Nacht Nr. 21“ am 11.02.2018**

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist es am Sonntag, 11.02.2018 in der Zeit von 18 – 24 Uhr verboten,

Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und sonstige zerbrechliche Getränkeverpackungen mitzuführen.

Das Verbot gilt in der Altstadt (innerhalb der Stadtmauer) von Bad Neustadt a. d. Saale auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

- II. Mit einer Geldbuße nicht unter 25 € wird belegt, wer Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und sonstige zerbrechliche Getränkeverpackungen mitführt oder Glasbruch erzeugt.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in den Aushangkästen der Stadt in Kraft.
- IV. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- V. Kosten werden nicht erhoben.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 06.12.2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B' followed by a large 'O' and some scribbles.

Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Ordnungsamt, Zimmer Nr. 22, Rathausgasse 2, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, eingesehen werden.

In die Aushänge am 11.12.2017
Abnehmen am 11.02.2018